



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 07/2020 Montag, den 29.06.2020**

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG); Widerruf der Allgemeinverfügung zur Zimmerquarantäne der Patienten in der Asklepios Klinik Schaufling, Hausstein 2, 94571 Schaufling	Seite 88
Immissionsschutzgesetze und Industrieemissions-Richtlinie; Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie zum Umschlagen (Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) von gefährlichen Abfällen in 94554 Moos, Weidenstraße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1510 der Gemarkung Moos, Gemeinde Moos; Antragsteller: Groß Karl-Heinz, Thundorfer Straße 37, 94554 Moos Betreiber: Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze-Dollberge hier: wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG	Seite 89
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schaufling und der Stadt Deggendorf bezüglich Wasserversorgung	Seite 92
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2019	Seite 96
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2020	Seite 97
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Lalling für das Haushaltsjahr 2020	Seite 99
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2020	Seite 101
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggensbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2020	Seite 103
Bekanntmachung Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2020	Seite 105
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach	Seite 107
Manövermeldung in der Zeit von 11.07.2020 bis 23.07.2020; 16.07.2020, 07:30 bis 16:00 Uhr	Seite 108 Seite 109
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärungen	Seite 110

LANDRATSAMT DEGGENDORF  
Herrenstraße 18  
94469 Deggendorf

**Az. 3-5304.02 / Asklepios**

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Widerruf der Allgemeinverfügung zur Zimmerquarantäne der Patienten in der  
Asklepios Klinik Schaufling, Hausstein 2, 94571 Schaufling**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 06.05.2020, Az. 3-5304.02 / Asklepios wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf  
Deggendorf, 12.06.2020

gez.

Dr. Becker  
Oberregierungsrätin

**Hinweis:**

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf – Außenstelle Gesundheitsamt, Pater-Fink-Straße 8, 94469 Deggendorf, Zimmer 104 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten **nach vorheriger Terminvereinbarung** eingesehen werden.



AZ: 43-1711.4/1 Mi

**Immissionsschutzgesetz und Industrieemissions-Richtlinie;**

Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie zum Umschlagen (Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) von gefährlichen Abfällen in 94554 Moos, Weidenstraße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1510 der Gemarkung Moos, Gemeinde Moos;  
Antragsteller: Groß Karl-Heinz, Thundorfer Straße 37, 94554 Moos  
Betreiber: Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82,  
31311 Uetze-Dollbergen

**hier: wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG**

**BEKANNTMACHUNG**

1. Das Landratsamt Deggen Dorf hat Herrn Karl-Heinz Groß, Thundorfer Straße 37, 94554 Moos bzw. der Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze-Dollbergen mit Bescheid vom 19.05.2020 folgende Genehmigung erteilt (verfügender Teil):

Herr Karl-Heinz Groß, Thundorfer Straße 37, 94554 Moos, bzw. der Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze-Dollbergen erhält antragsgemäß die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie zum Umschlagen (Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1510 der Gemarkung Moos, Gemeinde Moos, bei Beachtung der unter B) dieses Bescheides gemachten Nebenbestimmungen.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die nachstehend aufgeführten Maßnahmen:

- Verschiebung Lagertank 3
- Lagertank 4 (Volumen: 80 m<sup>3</sup>; Ein-Kammer-Tank; Inhalt: Altöl der Sammelkategorie 1)
- Lagertank 5 (Volumen: 60 m<sup>3</sup>; Drei-Kammer-Tank (Kammer 1: 10 m<sup>3</sup>, Kammer 2: 10 m<sup>3</sup>, Kammer 3: 40 m<sup>3</sup>); Inhalt: Bremsflüssigkeit (Kammer 1); Kühlerfrostschutz (Kammer 2); Altöl der Sammelkategorie 1 (Kammer3))
- Erweiterung der Bodenplatte und des Anfahrsschutzes
- Errichtung eines weiteren Armaturenschranks

Durch die Erweiterungsmaßnahme erhöht sich die Lagerkapazität der Gesamtanlage von bisher 93,5 Tonnen gefährlicher Abfälle auf künftig 209 Tonnen.

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggen Dorf vom 19.05.2020, Az: 43-1711.4/1, versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Aufzählung der Antragsunterlagen

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayer. Bauordnung (BayBO), des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die ergangenen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten:

- Hier sind insbesondere Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit, zum Lärmschutz, zur Luftreinhaltung, zur Abfall- und Reststoffbehandlung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthalten-

#### Konzentrationswirkung

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 BayBO sowie die Ausnahme nach § 41 AwSV vom Erfordernis der Eignungsfeststellung ein.

#### Kostenentscheidung

- Festsetzung der Gebühren und Auslagen
2. Der Genehmigungsbescheid vom 19.05.2020, AZ: 43-1711.4/1, enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 19.05.2020, AZ: 43-1711.4/1, einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom 01.07.2020 bis einschließlich 14.07.2020

beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, III. Stock, Zimmer 322, 94469 Deggendorf, sowie im Rathaus der Gemeinde Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz, Zimmer 1, 94554 Moos, zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten auf.

Zusatz:

Für die Einsichtnahme im Landratsamt Deggendorf ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel: 0991/3100-291 erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (14.07.2020) gilt der Bescheid vom 19.05.2020 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Deggendorf, 24.06.2020  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schaufling und der Stadt  
Deggendorf bezüglich Wasserversorgung der Anwesen Haslach 25 und 25 a,  
94469 Deggendorf

## **Bekanntmachung**

vom 17.06.2020, Az. 20-050

Die Stadt Deggendorf hat der Gemeinde Schaufling Befugnisse auf dem Gebiet der  
Wasserversorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schrei-  
ben vom 16.06.2020, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmi-  
gung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 17.06.2020  
Landratsamt

gez.

Peterle  
Regierungsdirektor

### **I.**

## **Genehmigung**

Die zwischen der Gemeinde Schaufling und der Stadt Deggendorf am 14.05./25.05.2020 ab-  
geschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung der Anwesen Haslach 25  
und 25 a, 94469 Deggendorf, wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

**rechtsaufsichtlich genehmigt.**

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde  
Schaufling die Befugnis übertragen wurde, die für die Gemeinde Schaufling jeweils geltenden  
einschlägigen Satzungsregelungen zur Wasserversorgung (hier: Wasserabgabesatzung und  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung, jeweils in der Fassung vom  
14.11.2019) auf die vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten  
Grundstücke der Stadt Deggendorf anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt  
sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

## II.

### Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl. S 272) wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen

zwischen

der **Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, vertreten durch den**

**Oberbürgermeister Dr. Christian Moser**

und

der **Gemeinde Schaufling, Hauptstraße 8, 94571 Schaufling,**

**vertreten durch den 1. Bürgermeister Robert Bauer**

zur

Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung

#### Vorbemerkungen:

Der Eigentümer der Anwesen Haslach 25 und 25a, 94469 Deggendorf hat den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage Schaufling beantragt. Ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage Schaufling ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig, wirtschaftlich und sinnvoll. Die Wasserversorgung kann auf diese Weise sichergestellt werden.

#### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Stadt Deggendorf überträgt der Gemeinde Schaufling die Aufgabe der Wasserversorgung für die Anwesen Haslach 25, Fl.Nr. 645 und 25 a, Fl.Nr. 610.
- (2) Die zu versorgenden Anwesen sind auf dem beiliegenden Lageplan mit roter Farbe gekennzeichnet; der Lageplan ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

#### **§ 2 Übertragung der Befugnisse**

Die Gemeinde Schaufling ist berechtigt, die jeweils geltenden Satzungsregelungen, hier die WAS in der Fassung vom 14.11.2019 und die BGS zur WAS in der Fassung vom 14.11.2019 auf die in § 1 genannten, zum Gebiet der Stadt Deggendorf gehörenden Anwesen und Grundstücke anzuwenden, insbesondere also Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung der Wasserversorgung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

Die Satzungen sind im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling, Zi.Nr. 15, einzusehen.

**§ 3**  
**Laufzeit, Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Anwesens gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

**§ 4**  
**Schiedsverfahren**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

**§ 5**  
**Genehmigung, Inkrafttreten**

- (1) Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schaufling, den 14.5.2020  
Gemeinde Schaufling

gez.

Robert Bauer  
1. Bürgermeister

Deggendorf, den 25.05.2020  
Stadt Deggendorf

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister





**Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2019**

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 18.06.2020 hatten die Gemeinden des Landkreises Deggendorf folgende Einwohner:

<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
09271111	Aholming	2 291
09271113	Auerbach	2 118
09271114	Außernzell	1 463
09271116	Bernried	4 776
09271118	Buchhofen	896
09271119	Deggendorf, GKSt	33 721
09271122	Grafling	2 771
09271123	Grattersdorf	1 278
09271125	Hengersberg, M	7 837
09271126	Hunding	1 157
09271127	Iggensbach	2 113
09271128	Künzing	3 165
09271130	Lalling	1 562
09271132	Metten, M	4 222
09271135	Moos	2 337
09271138	Niederalteich	1 770
09271139	Oberpöding	1 187
09271140	Offenberg	3 431
09271141	Osterhofen, St	11 764
09271143	Otzing	1 992
09271146	Plattling, St	13 028
09271148	Schaufling	1 574
09271149	Schöllnach, M	4 842
09271151	Stephansposching	3 090
09271152	Wallerfing	1 281
09271153	Winzer, M	3 812
<b>Kreissumme</b>		<b>119 478</b>

Es wird hervorgehoben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2019 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl. S. 270), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

I.A.

Becker  
Oberregierungsrat

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund des Art 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Mittelschule Winzer-Iggensbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 25.03.2015 amtlich bekannt gemacht wird.

### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

463.900 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

80.000 Euro

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0 Euro

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit festgesetzt

0 Euro

#### **§ 4**

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben

im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf

374.400 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

01.10.2019 auf

86

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

4.353,49 Euro

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben

im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf

0 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.  
Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf 86 Verbandschüler festgesetzt.  
Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandschüler 0 Euro

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 77.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

## III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Schulverbandes im Rathaus Winzer, Schwanenkirchner Str. 2, 94577 Winzer, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Winzer, 24.06.2020  
gez.  
Jürgen Roith,  
Schulverbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Lalling für das Haushaltsjahr 2020**

---

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Lalling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

### **I.**

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **494.700 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **240.000 €**

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

#### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **338.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf **188 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.800 €** festgesetzt.

## Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **47.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
2. Für die Berechnung der **Investitionsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf **188 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **250 €** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

## II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m den Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Lalling, den 27.05.2020

Gez.

Michael Reitberger  
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung**  
**des Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis**  
**Landkreis Deggendorf**  
**für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7, 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

**429.400 €**

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

**26.800 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2020** auf **337.790 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf **130 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird **je Verbandsschüler** auf **2.598,3846 Euro** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2020** auf **2.200 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 mit insgesamt **130 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.
6. Die **Investitionsumlage** wird **je Verbandsschüler** auf **16,9231 Euro** festgesetzt.

## **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Künzing, den 16.06.2020

Schulverband  
Grundschule Künzing-Gergweis

Siegfried Lobmeier  
Schulverbandsvorsitzender



# BEKANNTMACHUNG

## der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2020.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO erlässt der Schulverband der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

### I.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**435.081,00 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab.

**515.516,00 Euro**

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(Schulverbandsumlage)

##### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt auf 320.000,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 104 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.076,92 €** festgesetzt.

## **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## **III.**

Der Haushaltsplan liegt mit ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, in der Zeit vom 29.06.2020 bis 07.07.2020 bei der Gemeinde Iggenbach, Hauptstr. 39, 94547 Iggenbach, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Iggenbach, 26.06.2020

gez.  
H a i d e r  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung Haushaltssatzung  
des Mittelschulverbandes Schöllnach  
(Landkreis Deggendorf)  
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

**im Verwaltungshaus-**

<b>halt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>459.800,00 €</b>
und		<hr/>

**im Vermögenshaus-**

<b>halt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>60.000,00 €</b>
ab.		<hr/>

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

**§ 4 <sup>1)</sup>**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **337.200,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 144 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.341,667 €** festgesetzt.
4. Die Umlage ist mit je 1/12 am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

- 1) Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes sind auf den Seiten 5 und 6 dieses Haushaltsplans dargestellt.

## (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

70.000,00 €

festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65, Abs. 3, Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Schöllnach, 22.06.2020

Mittelschulverband Schöllnach  
gez.

O s w a l d  
Schulverbandsvorsitzender



## **Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft**

Die Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung.

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

#### **§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 325,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.

#### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.05.2014 außer Kraft.

Schöllnach, 26. Mai 2020

gez.

O s w a l d  
(Gemeinschaftsvorsitzender)



## **MANÖVERMELDUNG**

### **Name der Übung:**

Erkundungsübung

### **Zeit:**

11.07.2020 bis 23.07.2020

### **Übungsraum 1:**

Pfelling (33 UQ 3475 1705, Landkreis Deggendorf)  
Böberach (33 UQ 4492 2233, Landkreis Deggendorf)  
Hunding (33 UQ 6620 1150, Landkreis Deggendorf)  
Aussernzell (33 UP 6792 9833, Landkreis Deggendorf)  
Künzing (33 UP 5853 9237, Landkreis Deggendorf)  
Gneiding (33 UP 4075 9505, Landkreis Deggendorf)

### **Übungsraum 2:**

Edlhausen (33 TQ 8899 4366, Landkreis Deggendorf)  
Kuern (33 TQ 9690 4424, Landkreis Regensburg)  
Wetzelsberg (32 2767 3908, Landkreis Straubing-Bogen)  
Moos (33 2575 2371, Landkreis Deggendorf)  
Tegernheim (33 9301 3439, Landkreis Regensburg)

### **Einzelheiten zur Übung:**

#### **Raum/Ort:**

Landkreis Deggendorf, Straubing-Bogen und Regensburg

#### **Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken**

#### **Sonstiges:**

#### **Übungsform mit Kurzcharakteristik:**

Erkundungsübung im Trupprahmen in unbekanntem Gelände, Vorbereitung der Übung durch Ausbringen von Orientierungspunkten im Gelände mit Fahrzeugen.

#### **Besonderheiten:**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 23. Juni 2020

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

## **MANÖVERMELDUNG**

### **Name der Übung:**

Übungsmarsch zur Steigerung der körperlichen Belastungsfähigkeit

### **Zeit:**

16.07.2020, 07:30 bis 16:00 Uhr

### **Übungsraum**

Eckpunkte ÜbRaum (M 1:500000):  
NO UQ 420 280 Kartenblatt L 7142 Deggendorf  
NW UQ 470 280 Kartenblatt L 7142 Deggendorf  
SO UQ 420 200 Kartenblatt L 7142 Deggendorf  
SW UQ 470 200 Kartenblatt L 7142 Deggendorf  
Anfahrt von Graf-Aswin-Kaserne nach 94505 Bernried

### **Einzelheiten zur Übung:**

### **Raum/Ort:**

Landkreis Deggendorf, Straubing-Bogen und Regen

### **Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken**

### **Sonstiges:**

### **Übungsform mit Kurzcharakteristik:**

Marsch mit Gepäck (ohne Waffen) zur Steigerung der körperlichen Belastungsfähigkeit  
Marschstrecke: Bernried ->Ebenanger->Burgstein->Rauher Kulm ->Klausenstein->Ödwies (hier Verpflegung) ->Hirschenstein->Schuhfleck-> Grandsberg ->Teufelsstein ->Bernried

### **Besonderheiten:**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 23. Juni 2020  
LANDRATSAMT  
gez.

Dr. Becker  
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

## **Kraftloserklärung**

Die Sparurkunden

**Nr. 3785194345**  
**Nr. 3785090253**  
**Nr. 3785204334**

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 30.04.2020; 15.06.2020; 22.06.2020

gez.

Sparkasse Deggendorf